



BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Niedergösgen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) und die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) folgendes Verwaltungsreglement:

Reglement Geschenke und Ehrungen

A. Allgemeines/Grundsatz

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Grundsatz den Umgang mit Geschenken, Ehrungen und Vergabungen bei Geburtstagen, Verabschiedungen, Dienstjubiläen und Todesfällen.

B. Geburtstage

Art. 2 ¹Ein Geburtstagsgeschenk umfasst in der Regel einen Gutschein über CHF 100.- und ein Präsent (Wein oder Blumen).

²Ein Geburtstagsgeschenk erhalten:

-amtierende Behördenmitglieder bei runden Geburtstagen

-ehemalige Behördenmitglieder bei runden Geburtstagen ab 70 Jahren

-alle ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger bei 80., 90., 95., 100. und 105. Geburtstagen

³Voraussetzung ist, in der Regel, dass der Jubilar oder die Jubilarin eine 2er-Delegation des Bürgerrates empfängt, respektive empfangen kann.

C. Verabschiedungen

Art. 3 ¹Bei Verabschiedungen wird ein Gutschein und ein Präsent (Wein oder Blumen) überreicht.

²Die Höhe des Gutscheins richtet sich nach den Dienstjahren und der Funktion.

³Im Minimum werden pro Dienstjahr CHF 10.- ausgerichtet (Kommissionsmitglied) und im Maximum CHF 100.- pro Dienstjahr (Gemeindepräsidium).

D. Dienstjubiläen

Art. 4 ¹Der Bürgerrat richtet bei 10-jährigen, 20-jährigen, 25.-jährigen (anschl. alle 5 Jahre) Dienstjubiläen von Beamten und Funktionären ein Geschenk aus.

²Ein Geschenk umfasst in der Regel einen Gutschein und ein Präsent (Wein oder Blumen).

³Der Gutschein richtet sich nach der Funktion und umfasst im Maximum CHF 200.-.

E. Ehrenbürgerschaft

Art. 5 ¹Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Bürgerrates einer oder mehreren Personen die Ehrenbürgerschaft von Niedergösgen verleihen.

²Die Ehrenbürgerschaft sollen primär Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten, welche sich über eine grosse Zeitdauer zum Wohle der Bürgergemeinde Niedergösgen eingesetzt haben.

F. Todesfälle

Art. 6 ¹An den Gemeindeversammlungen werden verstorbene aktive und ehemalige Behördenmitglieder gewürdigt.

²Bei Todesfällen von ehemaligen Behördenmitgliedern wird eine Schale mit Schleife im Betrag von CHF 250.- gespendet. Todesanzeigen werden nur in Ausnahmefällen geschaltet (Beamte, jahrzehntelanger Einsatz).

³Bei Todesfällen von aktiven Behördenmitgliedern wird eine Schale mit Schleife im Betrag von CHF 250.- gespendet. Darüber hinaus wird eine Todesanzeige geschaltet.

⁴Bei Todesfällen von Ehrenbürgern wird eine Schale mit Schleife im Betrag von CHF 250.- gespendet. Darüber hinaus wird eine Todesanzeige mit entsprechender Würdigung geschaltet.

⁵Bei Todesfällen von nahen Familienangehörigen von Behördenmitgliedern (Kinder, Eltern) wird eine Kondolenzkarte mit einer kleinen Geldspende ausgehändigt.

⁶Bei Todesfällen von Mietern oder anderen Personen, welche mit der Bürgergemeinde in Verbindung stehen, wird eine Kondolenzkarte ausgehändigt.

G. Schlussbestimmungen

Art. 7 Dieses Reglement dient als Vorgabe und Hilfsmittel für die Behördenmitglieder, welche zum entsprechenden Zeitpunkt in der Verantwortung stehen. Deshalb ist eine abschliessende und sakrosankte Regelung nicht möglich. Der Bürgerrat, respektive bei sofortigen Entscheidungen das Bürgergemeindepräsidium, entscheiden abschliessend über Abweichungen von diesem Reglement oder über Fälle, welche das Reglement nicht regelt.

F. Inkraftsetzung

Art. 8 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Bürgerrates rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bürgerrat hat dieses Reglement am 21. März 2022 genehmigt.

Niedergösgen, 1. April 2022

BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgergemeindepräsident:

Patrick Friker

Die Bürgergemeindeschreiberin:

Marianne von Arx